

**Förderrichtlinie BNE-II der Stadt Flensburg
zur Projektförderung von bis zu 3.000 € im Rahmen des
„Konzepts zur Vernetzung und Finanzierung von
Angeboten zur Bildung nachhaltiger Entwicklung“**

§ 1

Die Stadt Flensburg hat sich zum Ziel gesetzt, durch ein Konzept zur Vernetzung und Finanzierung von Angeboten im Bereich „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (kurz BNE) ein möglichst breites Angebot zu fördern. Sie fördert daher Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten von Flensburger Initiativen, Träger*innen und Vereinen, die in Flensburg durchgeführt werden, durch Zuwendungen im Sinne einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel von 30.000 €.

§ 2

Gefördert werden:

1. Angebote von Flensburger Träger*innen, Projekten, Initiativen und einzelne Aktionen, die sich an den Grundprinzipien der Bildung für nachhaltige Entwicklung mit dem Schwerpunkt Umwelt/Ökologie orientieren und die im Konzept genannten Grundsätze erfüllen.
2. Angebote von anerkannten Bildungseinrichtungen, Träger*innen von Bildungsarbeit, Vereinen oder zertifizierten Freiberufler*innen.
3. Angebote für Zielgruppen, dessen Bedürfnisse bislang nur gering oder gar nicht über die bestehenden Angebote abgedeckt wurden.
4. Projekte und Veranstaltungen, die eindeutig über die bestehenden Angebotsstrukturen hinausweisen, sowie Angebote, die in Flensburg selten oder gar nicht gemacht werden.
5. Projekte und Aktivitäten, die einen besonderen inhaltlichen Bezug zur Identität der Stadt und der Region besitzen, sowie identitätsstiftende Projekte, die für überregionalen Austausch, Zusammenarbeit und Resonanz sorgen.

Bevorzugt gefördert werden:

6. Angebote von Träger*innen, Projekten, Initiativen und Einzelpersonen, die aus Flensburg stammen
7. innovative Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die zukunftsweisende Akzente setzen können;
8. Pilot-Kooperationsprojekte, die die Zusammenarbeit bislang noch nicht kooperierender Partner ermöglichen und zur Bildung neuer Netzwerke beitragen, sowie Projekte mit nachhaltiger Bedeutung

§ 3

Förderungsfähig sind Träger*innen, Projekte, Initiativen, Veranstaltungen und Aktivitäten aus dem Bereich BNE mit ökologischem Schwerpunkt, welche

- 3.1. nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das Angebot in unserer Stadt zu bereichern und
- 3.2. ohne öffentliche Förderung nicht durchgeführt werden können.

§ 4

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- 4.1. Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist und Veranstaltungen politischer Parteien;
- 4.2. Träger*innen, Initiativen, Projekte, die zeitgleich nach der Förderrichtlinie BNE-I der Stadt Flensburg gefördert werden. Dies soll die Förderung einer Vielfalt von Projekten im BNE-Bereich sicherstellen.

§ 5.

- 5.1. Die Anträge sind vor der Veranstaltung bzw. der Aufnahme eines Projektes schriftlich oder per E-Mail anhand des entsprechenden Antragsformulars an die BNE-Koordinierungsstelle beim Fachbereich Bildung, Sport, Kultur der Stadt Flensburg zu richten. Die BNE-Koordinierungsstelle ist berechtigt, Förderzeiträume und Antragsfristen zu nennen und veröffentlicht diese auf der Homepage der Stadt Flensburg.

Anträge, die nach der Aufnahme eines Projektes eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag enthält: eine kurze Selbstdarstellung, eine Erläuterung des Projektes bzw. der Veranstaltung und einen verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung bzw. des Projektes im Einzelnen ersichtlich sind. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.

§ 6.

- 6.1. Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet bis zu einem beantragten Betrag von 3.000,00 € je Einzelfall die Fachbereiche BSK und Jugend. Darüber hinaus (gemäß Förderrichtlinie BNE-I) entscheidet das Auswahlgremium entsprechend des Konzepts zur Vernetzung und Finanzierung von Angeboten im Bereich „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE).

- 6.2. Die BNE-Koordinierungsstelle hat den Ausschuss für Bildung und Sport und den Jugendhilfeausschuss regelmäßig (jährlich) über die gewährten Zuschüsse und über die Gründe für die Ablehnung von Anträgen zu unterrichten.

§ 7.

- 7.1. Innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung oder Beendigung des

geförderten Projektes, aber spätestens bis zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres (bei Veranstaltungen / Projekten wo die zwei Monate den Jahreswechsel überschreiten würden) ist ein Verwendungsnachweis (nach entsprechendem Muster) vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, aus welchem die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung bzw. des Projektes hervorgehen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachweises ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu bestätigen.

7.2. Die Originalbelege sind der BNE-Koordinierungsstelle des Fachbereichs Bildung, Sport, Kultur auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7.3. Der Stadt Flensburg ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderten Angebote zu gewähren oder eine örtliche Prüfung zu ermöglichen. Zwischennachweise können gefordert werden.

§ 8

Für Zuwendungen, welche die Stadt Flensburg an Dritte bewilligt, gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Bei der Projektförderung insbesondere § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in Verbindung mit der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44), nebst entsprechenden Anlagen, sowie die Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen an Dritte bei der Stadt Flensburg vom 17.04.2018 und die hier genannte Richtlinie.

§ 9

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

dem Ausschuss für Bildung und Sport zum Beschluss vorgelegt am 13.03.2024
dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorgelegt am 27.03.2024
dem Finanzausschuss zum Beschluss vorgelegt am 25.04.2024